

Allgemeine Geschäftsbedingungen der August Baumgärtner GmbH & Co. KG

Stand: Juli 2018

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Angebote und Leistungen der August Baumgärtner GmbH & Co. KG erfolgen ausschließlich aufgrund nachfolgender Geschäftsbedingungen.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch bei zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne erneute Bezugnahme.
- (3) Entgegenstehende oder abweichende AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Ein von der August Baumgärtner GmbH & Co. KG unterbreitetes Angebot ist bis zur schriftlichen Bestätigung freibleibend.
- (2) Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann die August Baumgärtner GmbH & Co. KG diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- (4) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Leistungsbeschreibung

- (1) Gegenstand des Auftrages ist, je nach Vereinbarung, die Durchführung von Abbruch- und Demontearbeiten, die Übernahme, der Transport, die Vorbehandlung, der Verkauf sowie die Entsorgung der von dem Auftraggeber übergebenen oder von diesem übernommenen Materialien sowie Gebrauchsgüter durch die August Baumgärtner GmbH & Co. KG im Rahmen der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Regelungen sowie der jeweils gültigen Abfallsatzungen, der Betriebsordnung und Zulassung der jeweils eingeschalteten Vorbehandlungs- Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlagen.
- (2) Bei der Gestellung von Behältern (Containern) bestimmt der Auftraggeber den Aufstellort auf eigene Gefahr unter Beachtung sämtlicher Vorschriften und holt, soweit erforderlich, die entsprechenden behördlichen Genehmigungen ein. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Fahrzeuge der August Baumgärtner GmbH & Co. KG den Abstellplatz ungehindert erreichen können und dass die Zufahrt sowie der Abstellplatz den Belastungen durch die Fahrzeuge auch während des Abstell- und Abholungsvorgangs standhalten. Die Container dienen ausschließlich dem vertraglich vereinbarten Zweck. Die Beförderung der Container erfolgt ausschließlich durch die August Baumgärtner GmbH & Co. KG oder ein von dieser beauftragtes Unternehmen. Sämtliche Angaben über Größe und Fassungsvermögen der Container sind Näherungswerte, können also im Einzelfall abweichen. Aus lediglich unwesentlichen Änderungen des Leistungsumfanges kann der Auftraggeber eine Minderung des Preises oder sonstige Ansprüche nicht herleiten.
- (3) Der Auftraggeber hat Sorge dafür zu tragen, dass sämtliche Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der aufgestellten Container eingehalten werden. Er ist zur Einhaltung des Ladegewichts des Containers verpflichtet. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Container sorgfältig und pfleglich zu behandeln und ihn vor Beschädigungen jeglicher Art zu schützen.
- (4) Beanstandungen jedweder Art, beispielsweise wegen defekter oder undichter Container, muss der Auftraggeber der August Baumgärtner GmbH & Co. KG unverzüglich, spätestens

aber innerhalb von 3 Tagen nach Kenntniserlangung, schriftlich unter Angabe des Beanstandungsgrundes mitteilen.

§ 4 Anlieferungs- und Übernahmebedingungen

- (1) Der Auftraggeber hat für die vollständige und zutreffende Deklaration sämtlicher angelieferter oder übernommener Materialien Sorge zu tragen. Soweit das Material der Nachweisverordnung unterliegt, erfolgt die Deklaration durch Aushändigung des entsprechend der Nachweisverordnung erforderlichen Entsorgungsnachweises. Der Entsorgungsnachweis besteht aus dem Deckblatt Entsorgungsnachweise, der verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers einschließlich der Deklarationsanalyse und der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers (Nachweiserklärungen) sowie, soweit keine Freistellung von der Pflicht zur Einholung einer Bestätigung nach § 5 gemäß § 7 vorliegt, der Bestätigung der für die zur Entsorgung vorgesehenen Anlage (Entsorgungsanlage) zuständigen Behörde. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der vorgelegten Deklarationsanalyse. Eine vertragliche Übernahmeverpflichtung der August Baumgärtner GmbH & Co. KG besteht erst nach Vorlage der Nachweise nach der Nachweisverordnung.
- (2) Die August Baumgärtner GmbH & Co. KG kann die Vorlage einer Deklarationsanalyse auch dann verlangen, wenn deren Vorlage nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen grds. nicht verbindlich vorgeschrieben ist.
- (3) Der Auftraggeber hat unaufgefordert auf sämtliche ihm bekannten und erkennbaren Gefahren, die von dem zu übernehmenden Material ausgehen können, hinzuweisen. Dies gilt insbesondere auch für Gefahren, die sich aufgrund unsachgemäßer Behandlung ergeben können.
- (4) Die August Baumgärtner GmbH & Co. KG ist berechtigt, aus dem ihm überlassenen oder von ihm übernommenen Material eine Probe zu ziehen und diese dem Auftrag als verbindliches Qualitätsmuster zugrunde zu legen. Anstatt vom Auftraggeber eine Deklarationsanalyse zu verlangen, ist die August Baumgärtner GmbH & Co. KG dazu berechtigt, eine Eingangskontrolle durchzuführen und das angelieferte oder übernommene Material auf Kosten des Auftraggebers zu analysieren.
- (5) Die Einholung gegebenenfalls erforderlicher Genehmigungen zum Einsammeln und Befördern von Abfällen obliegt der August Baumgärtner GmbH & Co. KG.
- (6) Der Betriebsordnung der August Baumgärtner GmbH & Co. KG ist zu entsprechen. Hinweisschilder auf dem Betriebsgelände sind zu beachten und den Anweisungen des Betriebspersonals der August Baumgärtner GmbH & Co. KG ist Folge zu leisten.
- (7) Der Beginn der von der August Baumgärtner GmbH & Co. KG angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (8) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die August Baumgärtner GmbH & Co. KG berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (9) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 5 Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt,

- (1) Vorbehaltlich eines Eigentumserwerbs seitens der August Baumgärtner GmbH & Co. KG durch Vermischung oder Vermengung gemäß §§ 948, 950 BGB erwirbt die August Baumgärtner GmbH & Co. KG kein Eigentum an den

angelieferten oder übernommenen Materialien. Der Auftraggeber genehmigt die Weiterveräußerung des Materials durch die August Baumgärtner GmbH & Co. KG an einen Dritten. Anfallende Kosten sowie der Erlös einer Weiterveräußerung verbleiben bei der August Baumgärtner GmbH & Co. KG.

(2) Die von der August Baumgärtner GmbH & Co. KG gelieferten Materialien bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag Eigentum der August Baumgärtner GmbH & Co. KG.

Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.

Die August Baumgärtner GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

§ 6 Preise

(1) Leistungen der August Baumgärtner GmbH & Co. KG werden nach den bei der Anlieferung oder sonstigen Übernahme durch die August Baumgärtner GmbH & Co. KG ermittelten Mengen, Gewichte und sonstigen Eigenschaften berechnet. Es gelten die vereinbarten Preise, zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Angebot nicht ausdrücklich genannte Leistungen werden nach Preisliste berechnet.

(2) Die August Baumgärtner GmbH & Co. KG berechnet dem Auftraggeber vergebliche An- und Abfahrten, soweit der Auftraggeber diese zu vertreten hat. Kann übernommenes Material aus Gründen, die die August Baumgärtner GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat nicht unmittelbar nach dem Annahme einer Vorbehandlung, Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden, trägt der Auftraggeber die mit der Lagerung verbundenen Kosten.

(3) Sollten in den Materialweg egebundene Entsorgungsanlage ihre Annahmepreise um mehr als 10% gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhöhen, ist die August Baumgärtner GmbH & Co. KG berechtigt, die Entsorgungskosten gegenüber dem Auftraggeber entsprechend gegen Nachweis zu erhöhen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen. Sollten sich in der Vertragslaufzeit sonstige Kostensteigerungen ergeben, die nicht von der August Baumgärtner GmbH & Co. KG zu vertreten sind, werden die Parteien über die dann notwendige Anpassung der Preise erneut in Verhandlungen treten.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen der August Baumgärtner GmbH & Co. KG sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung rein netto ohne Skontoabzug fällig. Schecks gelten erst nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist als Zahlung. Die August Baumgärtner GmbH & Co. KG ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen anzurechnen; die August Baumgärtner GmbH & Co. KG wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren.

(2) Die Aufrechnung gegen Forderungen der August Baumgärtner GmbH & Co. KG ist nur zulässig, soweit die Forderung des Auftraggebers unbestritten ist oder aber rechtskräftig festgestellt ist. Der Auftraggeber ist nur zur Aufrechnung mit solchen Forderungen berechtigt, die sich aus Mängeln der Leistung der August Baumgärtner GmbH & Co. KG ergeben.

(3) Wird gegen die Richtigkeit der Abrechnung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung Widerspruch erhoben, so gilt diese als genehmigt. Der Auftraggeber wird in der Rechnung auf die Folgen des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen.

(4) Barzahlungen haben gegenüber der August Baumgärtner GmbH & Co. KG nur dann befreiende Wirkung, soweit sie an

Personen geleistet werden, die mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgestattet sind.

(5) Bei Zahlungsverzug von vereinbarten Abschlagszahlungen ist die August Baumgärtner GmbH & Co. KG berechtigt, die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückzustellen und für die Fortführung des Auftrags Vorauszahlungen zu verlangen. Dadurch entstandene Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(6) Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist die August Baumgärtner GmbH & Co. KG nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist dazu berechtigt, die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig zu stellen.

Die August Baumgärtner GmbH & Co. KG ist in diesem Fall außerdem berechtigt, ausstehende Leistungen nur noch gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

§ 8 Haftung

(1) Die August Baumgärtner GmbH & Co. KG haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Unternehmer nur dann, wenn wesentliche Vertragspflichten („Kardinalspflichten“) verletzt werden. Unter Kardinalspflichten sind die jeweiligen Hauptleistungspflichten des Vertrages zu verstehen.

(3) Soweit der Auftraggeber nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, haftete die August Baumgärtner GmbH & Co. KG ihm gegenüber bei grobem Verschulden auch einfacher Erfüllungsgehilfen auf Ersatz des vollen Schadens. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftete die August Baumgärtner GmbH & Co. KG für den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

(4) Der Auftraggeber haftet insbesondere für alle Schäden und Mehrkosten, die die August Baumgärtner GmbH & Co. KG durch eine unrichtige Deklaration des überlassenen bzw. übernommenen Materials oder zuvor nicht bekannt gegebene Beimischungen/Verunreinigungen entstehen. Hierzu gehören insbesondere unzutreffende Angaben über Materialeigenschaften, -inhaltsstoffe oder -mengen. Der Auftraggeber haftet entsprechend für die Verletzung der Verkehrspflichten aus § 3 Ziffer (3) dieser AGB. Die Haftung des Auftraggebers gilt auch dann, wenn die August Baumgärtner GmbH & Co. KG gem. § 9 vom Vertrag zurück getreten ist.

(5) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung des Körpers, des Lebens, der Gesundheit oder Freiheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Unternehmers oder einer entsprechenden Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(6) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls nicht bei einer Haftung des Unternehmers nach dem Produkthaftungsgesetz und für sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung.

(7) Soweit die Haftung gegenüber der August Baumgärtner GmbH & Co. KG eingeschränkt ist, gilt dies auch für das Personal der August Baumgärtner GmbH & Co. KG.

§ 9 Rücktritt

(1) Die August Baumgärtner GmbH & Co. KG ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn

1.1. der Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte öffentlich-rechtliche Bestimmungen für die Anlieferung, Übernahme, Lagerung oder Behandlung von Material in der Anlage der August Baumgärtner GmbH & Co. KG nicht beachtet;

1.2. vertraglich vereinbarte Anlieferungs- oder Übernahmbedingungen (insbesondere § 4 dieser AGB zuwiderhandelt);

1.3. über Eigenschaften oder die Herkunft von ihm angedienten oder übernommenen Material falsche Angaben macht;

1.4. sich mit der Anlieferung von Material oder der Zahlung im Verzug befindet und die entsprechenden Vertragspflichten nicht innerhalb einer von der August Baumgärtner GmbH & Co. KG zu setzenden Nachfrist erfüllt, welche mit der Erklärung verbunden ist, dass die Durchführung der Leistung nach Fristablauf abgelehnt oder ausgesetzt wird;

1.5. die Anlieferung, Übernahme, Lagerung oder Behandlung nach Vertragsschluss durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen unzulässig oder unzumutbar wird;

1.6. die Anlieferung, Übernahme, Lagerung oder Behandlung von Material vor Vertragsschluss nicht bekannte, mehr als nur unerhebliche nachteilige Auswirkungen auf Personal oder Anlage der August Baumgärtner GmbH & Co. KG oder von dieser beauftragten Dritten zu befürchten sind und diese Auswirkungen nicht mit zumutbaren Mitteln entgegengewirkt werden kann;

1.7. der Auftraggeber trotz einmaliger Abmahnung die Pflichten aus dem Vertrag sowie diesen AGB verletzt;

1.8. durch die in §10 dieser AGB bezeichneten Gründe die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten der August Baumgärtner GmbH & Co. KG dauerhaft unmöglich wird.

(2) Hält die August Baumgärtner GmbH & Co. KG Termine aus vom ihr zu vertretenden Gründen nicht ein, ist der Auftraggeber zum sofortigen Rücktritt bei Gefahr im Verzug berechtigt. In anderen Fällen ist der Auftraggeber erst zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat, die fruchtlos verstrichen ist.

(3) Das Recht des Auftraggebers, anstelle des Rücktritts Schadenersatz zu verlangen, beschränkt sich auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragspflichtverletzungen der August Baumgärtner GmbH & Co. KG. Der Höhe nach ist der Schaden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 10 Zurückweisung

(1) Die August Baumgärtner GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Anlieferung und Übernahme von Material vorübergehend bis zu Behebung der nachfolgend bezeichneten Hindernisse, zurückzuweisen

1.1 wenn aus Gründen, die die technische Betriebsführung beeinflussen – insbesondere Witterung, Anlagendefekt, Stoffeigenschaften – eine Übernahme oder sonstiger vertraglich vereinbarte Umgang mit dem Material nicht möglich ist;

1.2. wenn der Auftraggeber in einen angezeigten Zahlungsverzug gelangt und hierdurch Zahlungsansprüche der August Baumgärtner GmbH & Co. KG gefährdet werden;

1.3. wenn in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung eintritt und hierdurch Zahlungsansprüche der August Baumgärtner GmbH & Co. KG gefährdet werden:

1.4. bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder ähnlichen Gründen, sofern der August Baumgärtner GmbH & Co. KG die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.

(2) Die August Baumgärtner GmbH & Co. KG ist nach § 10 Ziff.1 dieser AGB nur dann zur Zurückweisung berechtigt, wenn die in dieser Bestimmung genannten Leistungshindernisse erst nach Vertragsschluss eingetreten sind oder zwar vor Vertragsschluss bestanden, aber der August Baumgärtner GmbH & Co. KG erst nachträglich bekannt wurden.

(3) Liegen in § 9 dieser AGB bezeichnete Gründe vor, kann die August Baumgärtner GmbH & Co. KG anstatt vom Vertrag zurückzutreten, die Anlieferung und Übernahme zurückweisen.

(4) Die August Baumgärtner GmbH & Co. KG ist zur Zurückweisung auch dann berechtigt, wenn auf Veranlassung

des Auftraggebers Material ohne vorherige Terminabsprache oder entgegen einer solchen angeliefert wird.

(5) Werden zur Zurückweisung führende Hindernisse behoben, vereinbaren die Parteien einen erneuten Anlieferungstermin welcher dem Auftraggeber eine geordnete Anlieferungsdisposition ermöglicht.

(6) Dauert die zu einer Zurückweisung führende Behinderung länger als drei Monate, so ist der Auftraggeber nach angemessener Fristsetzung, verbunden mit der Erklärung, die Leistung nach Fristablauf nicht mehr annehmen zu wollen, berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 11 Folgen des Rücktritts und der Zurückweisung

Tritt die August Baumgärtner GmbH & Co. KG ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, so ist der Auftraggeber verpflichtet, angeliefertes oder übernommenes Material zurückzunehmen. Diese Regelung gilt bei Zurückweisung bereits angelieferten Materials durch die August Baumgärtner GmbH & Co. KG entsprechend, sofern das zur Zurückweisung führende Hindernis nicht kurzfristig mit vertretbarem Aufwand behoben werden kann.

§ 12 Gefahrübergang

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 13 Gewährleistung

(1) Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, setzen die Gewährleistungsrechte des Käufers voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird die August Baumgärtner GmbH & Co. KG, vorbehaltlich des fristgerechten Mängelrüge, nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Erst wenn die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Die Schadensersatzansprüche des Käufers richten sich nach § 8.

(3) Ansprüche des Käufers wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in einem Jahr ab Übergabe/Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche von Verbrauchern sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch die August Baumgärtner GmbH & Co. KG. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Gleiches gilt, soweit das Gesetz zwingend längere Verjährungsfristen vorsieht.

(4) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmern und Auftraggebern gilt das Recht der BRD.

(2) Soweit der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Ravensburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(3) Erfüllungsort ist Sitz der August Baumgärtner GmbH & Co. KG.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.